



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft mbH
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73253
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Antrag auf Abschluss einer Versicherung für Fischerei-Ausrüstung

Alle Felder bitte unbedingt vollständig und leserlich ausfüllen

Zu versichernde Gegenstände	Kaufpreis	Alter der Gegenstände

Prämienberechnung inkl. Versicherungssteuer:

Geltungsbereich:	Dauer bis zu:	Prozent vom Kaufpreis:	Mindestprämie:
Österreich:	17 Tage:	0,51 %	€ 35,--
	31 Tage:	0,63 %	€ 40,--
	62 Tage:	0,76 %	€ 50,--
	1 Jahr:	2,55 %	€ 50,--
Europa: (geographisch)	17 Tage:	0,68 %	€ 35,--
	31 Tage:	0,85 %	€ 40,--
	62 Tage:	1,02 %	€ 50,--
	1 Jahr:	3,40 %	€ 50,--
Weltweit:	17 Tage:	0,85 %	€ 35,--
	31 Tage:	1,06 %	€ 40,--
	62 Tage:	1,27 %	€ 50,--
	1 Jahr:	4,25 %	€ 50,--

Antragsteller:

Adresse:

PLZ / Ort / Land:

Telefon, tagsüber: e-mail:

Ich beantrage nachstehenden Versicherungsschutz

Geltungsbereich: Zutreffende Prämie:

Versicherungsbeginn: Versicherungsende:

Bezahlung per Lastschriftverfahren (Konto lautend auf Namen des Antragstellers):

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Serie FS Version 20090730 AÖTB2001 BesBed BVB/JSW96 3Seiten Sparte 86-FS

Versicherbar ist Fischereiausrüstung einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebenen Zubehörs bis zu einer maximalen Versicherungssumme von € 10.000,-. Darüber hinaus auf Anfrage. Als Versicherungssumme gilt der Handelswert. Nähere Informationen entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen(BVB/JSW 96), welche sinngemäß auf Fischerei-Ausrüstung Anwendung finden. Selbstbehalt lt. Bedingungen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Die Unterschrift bestätigt Ihr
Einverständnis mit den Bedingungen auf
den mitgelieferten Seiten 2 und 3.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in der Police bezeichneten Gegenstände einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebenen Zubehörs (z. B. Zielfernrohr, Fernglas, Waffenkoffer, Munition). Bekleidung, Geld, geldwerte Papiere, Fahrkarten, Schmuck sowie alle anderen nicht zum Sport- oder Jagdgebrauch erforderlichen Gegenstände gelten als ausgeschlossen.

§ 2 Versicherte Gefahren

Die Versicherung deckt Schäden und Verluste durch gegen den Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten eingetretene Beschädigung sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

§ 3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

Ausgeschlossen sind Schäden, entstanden durch:

1. natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Kratzern, Schrammen oder Wertminderung;
2. Verwendung von Munition, für die die Waffe nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zugelassen oder sonst nicht bestimmt oder geeignet ist sowie durch Verwendung von Nicht-Fabriksmunition;
3. Hängen-, Stehen- oder Liegenlassen sowie Vergessen oder Verlieren;
4. mut- oder böswillige Beschädigung, Unterschlagung oder Diebstahl durch Familienangehörige;
5. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, innere Unruhe, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
6. Kernenergie oder Radioaktivität;
7. Mittelbare Schäden, d. h. Schäden, die nicht an dem versicherten Gegenstand selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile, Haftpflicht- oder Regressansprüche gelten als ausgeschlossen.
8. Bei Aufbewahrung versicherter Gegenstände in Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl in oder Diebstahl des ganzen Fahrzeuges nur bei Verwendung von Fahrzeugen mit Limousinen-, Kombi- oder Kastenaufbau sowie unter der Voraussetzung, dass
 - das Fahrzeug während eines unbeaufsichtigten Abstellens stets allseits verschlossen und versperrt ist und die versicherten Gegenstände von außen nicht sichtbar sind;
 - sich das Fahrzeug bei einem mehr als zweistündigen unbeaufsichtigten Abstellen am Tag in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz befindet;
 - sich das Fahrzeug bei einem unbeaufsichtigten Abstellen während der Nachtzeit, das ist von 22.00 bis 6.00 Uhr, und zwar auch bei Aufenthalt bis zu zwei Stunden in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens befindet.
9. Als ausgeschlossen gelten weiters all diejenigen Gefahren, gegen welche die Gegenstände anderweitig versichert sind; der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

§ 4 Geltungsbereich der Versicherung

Je nach gewähltem und in der Police dokumentierten Geltungsbereich gilt die Versicherung für Österreich, Europa im geographischen Sinn oder weltweit. Bei den Geltungsbereichen Österreich und Europa ist eine Erweiterung für weltweiten Geltungsbereich für eine Reise pro Jahr mit einer Dauer von maximal 21 Tagen inkludiert. Soll die Erweiterung bean-

sprucht werden, ist die dazu führende Reise dem Versicherer vor Reiseantritt anzumelden. Bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz für den erweiterten Geltungsbereich.

§ 5 Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der Handelswert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwerts.

§ 6 Festsetzung der Entschädigung

1. Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Handelswert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme. Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Handelswert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.
2. Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten, Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung Abzüge vorgenommen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart und in der Police dokumentiert ist, beträgt der Selbstbehalt 10% vom Schadenbetrag, mindestens jedoch ATS 1.000,- / EUR 72,67. Bei Schäden durch Transportmittelunfall, Abhandenkommen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen und Feuer entfällt der Selbstbehalt.

§ 7 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat:
 - a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;
 - c) alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, insbesondere alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen und deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, einzureichen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung), Verkehrsunfälle sowie jegliches Abhandenkommen von Waffen sind unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle unter Benennung aller abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände anzuzeigen. Die Anzeige ist von dieser Dienststelle zu bestätigen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der

Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. § 6 VersVG bleibt unberührt.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

§ 8 Prämie, Beginn der Haftung

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Erst- oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Folgeprämien nach § 39 VersVG sind zu den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

§ 9 Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin schriftlich kündigt, bei Verbrauchern nach dem Konsumentenschutzgesetz verkürzt sich diese Frist auf ein Monat.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

§ 10 Gerichtsstand

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, so ist für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ein Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Andernfalls sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer – im Inland seinen Gesellschaftssitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen „Besonderen Bedingungen“ und in der Police keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) A 97, Fassung 1/1995 sowie die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften Anwendung.